Stadt Plauen
Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzverwaltung
Fachbedienstete für das Finanzwesen

Plauen, 03.03.2021

Herrn
Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer
- im Hause -

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion „DIE LINKE.“,
Reg.-Nr. 198-21

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf den o.g. Antrag antworte ich wie folgt:

Selbstverständlich wird den "nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen" (Wortlaut der BMF-Schreiben vom 19.03.2020 bzw. 22.12.2020 - Verlängerung der Maßnahmen) seitens der Stadt entgegengekommen. Dabei halten wir uns an die aus den BMF-Erlassen hergeleiteten Handlungsempfehlungen des Deutschen Städtetages vom 20.03.2020 bzw. 27.11.2020 (Az. 20.47.70 D bzw. 20.42.00 D), da die BMF-Erlasse grundsätzlich nur für Steuern gelten, die von Landesbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (insbes. Einkommen- und Körperschaftsteuer). Diese Handlungsempfehlungen ermöglichen, dass die Gewährung steuerlicher Liquiditätshilfen durch Finanzverwaltung und kommunale Steuerverwaltung nach gemeinsamen Leitlinien erfolgt.

Betroffene Gewerbesteuerpflichtige können bis zum 30. Juni 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern stellen. Zur Begründung reichen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat, aus. Die Stundung kann dann im erleichterten Stundungsverfahren ab Fälligkeit für drei bis maximal sechs Monate gewährt werden. Die Stundung von Nachzahlungen für Vorjahre sollte möglichst in regelmäßigen Raten erfolgen. Auf Stundungszinsen wird verzichtet. Unabhängig davon können betroffene Gewerbesteuerpflichtige Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen im erleichterten Antragsverfahren beim Finanzamt stellen.

Anträge auf Stundung der nach dem 30. Juni 2021 fälligen Gewerbesteuern sind besonders zu begründen. Gleiches gilt, wenn der Stundungszeitraum über einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten hinausgeht. Insofern können nicht pauschal Stundungen bis zum 30.11.2021 gewährt werden.

Bereits gezahlte Steuern können nicht rückwirkend gestundet oder erstattet werden.

Daher bedarf es aus Sicht der Verwaltung keiner Beschlussfassung zum Antrag, da den wesentlichen Intentionen des Antrags bereits durch die gelebte Verwaltungspraxis in der Stadt Plauen entsprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Göbel
Fachbedienstete für das Finanzwesen